

bedingten Zusatzurlaub im 5. Nachtrag des für diese Wirtschaftsbereiche abgeschlossenen Rahmenkollektivvertrags (Rahmenurlaubskatalog) vom 1. Januar 1965 an geregelt sind. In Ziff. 2.2 der Grundsätze für die Anwendung des Rahmenurlaubskatalogs wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen Werktätige bisher mehr Urlaub erhalten, als der Rahmenurlaubskatalog vorsieht, dieser anzuwenden ist, wobei Kürzungen des Zusatzurlaubs unter sechs Tage nicht zulässig sind. Nähere Regelungen im Sinne einer Unterscheidung dahin, ob ein Anspruch auf Zusatzurlaub ursprünglich gegeben war, die Erschwernisse später aber wegfielen oder ob überhaupt keine Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzurlaub vorlagen, enthält der Rahmenurlaubskatalog nicht. Daraus ergibt sich eindeutig, daß von den

tfiMkumsehui

Dr. Otto Kraft: Die kriminalistische Untersuchung von Straftaten in der Feldwirtschaft

Verlag des Ministeriums des Innern; Berlin 1967; 96 Seiten; Preis: 2,80 M

Der in der Praxis gut aufgenommenen Arbeit von Kraft über „Die kriminalistische Untersuchung von Tierverschleudungen“ (besprochen von Weidlich in NJ 1965 S. 720) folgte jetzt eine ebenso interessante Publikation über Straftaten in der Feldwirtschaft.

Nach einer kurzen Einführung, in der der Verfasser auf den veränderten Inhalt und Umfang der Kriminalität auf dem Lande hinweist, erörtert er die Erscheinungsformen und Begehungsweisen von strafrechtlich relevanten Ereignissen in der Feldwirtschaft. Kraft unterstreicht, daß Störungen in der Feldwirtschaft nicht allgemein mit Straftaten gleichgesetzt werden dürfen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Rechtsverletzungen, die nicht strafrechtlich relevant sind. Durch eine klare und eindeutige Definition der in der Feldwirtschaft möglichen Erscheinungsformen und Begehungsweisen strafbarer Handlungen wird für die differenzierte Einschätzung dieser Handlungen eine klare Richtung angegeben.

In dem Abschnitt über die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane mit anderen staatlichen Organen geht Kraft besonders auf die Aufgaben der Landwirtschaftsräte und ihrer Organe sowie der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ein. Er gibt — in der kriminalistischen Fachliteratur erstmalig — wertvolle Hinweise für die Zusammenarbeit mit diesen Organen zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten in der Feldwirtschaft.

Für Richter und Staatsanwälte ist der Abschnitt über die Aufnahme von Anzeigen und die Einleitung von Ermittlungsverfahren bei strafrechtlich relevanten Ereignissen in der Feldwirtschaft von großer Bedeutung. Die exakten Darlegungen über die Aufdeckung solcher Ereignisse und die Aufnahme und Prüfung von Anzeigen sind geeignet, die Qualität des Ermittlungsverfahrens und die ggf. folgende Anklageerhebung und Hauptverhandlung zu verbessern. Der Verfasser geht richtig davon aus, daß beim Ermittlungsverfahren immer die Einheit kriminalistischer, strafrechtlicher und strafprozessualer Elemente zu beachten ist, und zwar von allen Rechtspflegeorganen, die mit der Sache befaßt sind. Er beweist das an der Problematik der Anzeigenaufnahme. Vom Wesen der Sache her sind seine Hinweise aber für alle weiteren Maßnahmen des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts beachtlich.

Der Abschnitt über die kriminalistische Untersuchung von Straftaten in der Feldwirtschaft — das Hauptkapitel der Arbeit — wird mit allgemeinen Bemerkungen zur Beweisführung und Schuldfrage eingeleitet. Kraft kennzeichnet die Beweisführung als „Einheit des allseitigen, unvoreingenommenen Suchens, Sammelns, Überprüfens, Auswertens, Untersuchens und Vergleichens; d. h. der Analyse aller Fakten zum Zwecke der Feststellung der objektiven Wahrheit“ (S. 42). Er wen-

Vertragspartnern keineswegs ein völliger Entzug des Zusatzurlaubs bei Einführung des Urlaubskatalogs gewollt war, auch wenn zeitweilig Widersprüche aufgetreten sollten. Dem steht § 16 der Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub nicht entgegen. Diese Bestimmung regelt nur allgemein die Voraussetzungen für die Gewährung von arbeitsbedingtem Zusatzurlaub, während der Rahmenurlaubskatalog die Gewährung von Zusatzurlaub in den bestimmten Wirtschaftsbereichen unter Berücksichtigung der vorliegenden Besonderheiten festlegt.

Der Protest (Einspruch) hätte keinen Erfolg haben können, so daß mit seiner Rücknahme das Ergebnis erreicht wurde, das auch bei Weiterführung des Verfahrens zu erwarten gewesen wäre.

det diese Erkenntnisse auf Straftaten in der Feldwirtschaft an und kommt zu wertvollen Erkenntnissen, die nicht nur für Straftaten in der Feldwirtschaft Gültigkeit haben. In diesem Zusammenhang geht Kraft auch auf Wesen und Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein, auf Probleme der Schuld, insbesondere auf die Fahrlässigkeitsproblematik, die bei Straftaten in der Feldwirtschaft eine wesentliche Rolle spielt.

Im folgenden nimmt Kraft zu den im Ermittlungsverfahren zu klärenden Umständen Stellung (S. 47 ff.) und geht auf Probleme der Suche und Sicherung von Sachbeweisen (S. 58 ff.) sowie auf die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen (S. 62 ff.) ein. Besonders hebt er die Vorteile einer komplexen Expertise hervor und die Möglichkeiten des Einsatzes von Expertenkommissionen, um zu brauchbaren und allseitigen Untersuchungsergebnissen zu gelangen.

Im letzten Abschnitt erläutert Kraft konkret, wie und auf welche Weise Straftaten in der Feldwirtschaft zu verhüten sind (S. 78 ff.). In einer Anlage sind nach Bezirken Gutachterinstitutionen zusammengestellt, die bei Straftaten in der Feldwirtschaft zu Rate gezogen werden können.

Der Verfasser vervollständigt mit seiner Arbeit nicht nur die Veröffentlichungen über Untersuchungen von Straftaten in der sozialistischen Landwirtschaft, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Untersuchung dieser Straftaten. Die Broschüre ist daher nicht nur für Kriminalisten, sondern ebenso für Staatsanwälte, Richter und Sachverständige von Bedeutung.

Dr. habil. Karl-Martin Böhme,
Dozent am Institut für Strafrecht
der Martin-Luther-Universität Halle

Im Staatsverlag erschien soeben:

Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates

Materialien aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 4 5. Wahlperiode j 1968
Herausgeber: Kanzlei des Staatsrats der DDR
393 Seiten; Preis: 2,80 M

Die vorliegende Broschüre enthält alle wesentlichen Materialien aus der 5. und 6. Tagung der Volkskammer am 15. Dezember 1967 und am 12. Januar 1968: die Rede der Vorsitzenden der StGB-Kommission des Staatsrats, Prof. Dr. Hilde Benjamin, zur Begründung der Entwürfe des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes; die Berichte der Ausschüsse der Volkskammer sowie die Stellungnahmen der Fraktionen der obersten Volksvertretung; Anfragen von Abgeordneten, die in der 6. Tagung der Volkskammer vorgetragen und von Mitgliedern des Ministerrats sowie vom Generalstaatsanwalt beantwortet wurden. Ferner enthält die Broschüre den vollen Wortlaut der von der Volkskammer beschlossenen neuen Strafgesetze.